



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Ausbau der PWC-Anlage „Sillium West“
im Zuge der A 7**

bei Betr.-km 200,0

in der Gemarkung Sillium

vom 27.01.2011

Aktenzeichen: 3313-31027-2 A 7 Sillium West



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil	S.4
1.1 Feststellung des Plans.....	S.4
1.2 Planunterlagen.....	S.4
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	S.4
1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen.....	S.5
1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	S.5
1.4 Nebenbestimmungen.....	S.5
1.4.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange.....	S.5
1.4.1.1 Eingriffe in den Waldbestand.....	S.5
1.4.1.2 Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen.....	S.5
1.4.2 Belange von Natur und Landschaftsschutz.....	S.5
1.4.2.1 Herstellungskontrolle.....	S.5
1.4.3 Belange der Leitungsträger.....	S.6
1.4.3.1 Beteiligungspflichten.....	S.6
1.4.4 Sonstige Belange.....	S.6
1.4.4.1 Bauliche Maßnahmen für Polizeikontrollen.....	S.6
1.5 Entscheidung über Einwendungen, Umgang mit Stellungnahmen.....	S.6
2. Begründender Teil	S.6
2.1 Sachverhalt.....	S.6
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	S.6
2.1.2 Verfahrensablauf.....	S.6
2.2 Rechtliche Bewertung.....	S.7
2.2.1 Formellrechtliche Bewertung.....	S.7
2.2.1.1 Zuständigkeit.....	S.7
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	S.7
2.2.1.3 Verzicht auf den Erörterungstermin.....	S.7
2.2.1.4 Nebenbestimmungen.....	S.7
2.2.2 Materiellrechtliche Bewertung.....	S.7
2.2.2.1 Planrechtfertigung.....	S.8
2.2.2.2 Natur und Landschaft.....	S.8
2.2.2.2.1 Eingriffsregelungen.....	S.8
2.2.2.2.2 Naturschutzfachliche Abwägung.....	S.9
2.2.2.3 Europäische Schutzgebiete.....	S.10
2.2.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	S.10
2.2.2.5 Lärmschutz.....	S.10
2.2.2.6 Eigentum.....	S.11
2.2.3 Gesamt abwägung.....	S.11
2.3. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	S.11
2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	S.12
2.4.1 Gemeinde Holle.....	S.12
2.4.2 Deutsche Telekom AG.....	S.12
2.4.3 Wasserverband Peine.....	S.12
2.4.4 Polizeiinspektion Hildesheim.....	S.12
2.4.5 Polizeiinspektion Hildesheim (ESD BAB).....	S.12
2.4.6 Niedersächsisches Forstamt Liebenburg.....	S.12
2.4.7 Landkreis Hildesheim.....	S.12
2.4.8 Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen.....	S.12
2.4.9 E.ON Avacon AG.....	S.13
2.4.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	S.13
2.4.11 NLWKN-Betriebsstelle Hildesheim.....	S.13
2.4.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	S.13
2.4.13 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.....	S.13
2.4.14 Harzwasserwerke GmbH.....	S.13

2.4.15 E.ON Netz GmbH.....	S.13
2.4.16 Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH).....	S.13
2.4.17 Bundespolizeidirektion Hannover.....	S.14
3. Rechtsbehelfsbelehrung.....	S.14
4. Hinweise.....	S.14
4.1 Abfallentsorgung.....	S.14
4.2 Auslegungen.....	S.14
4.3 Außerkrafttreten.....	S.14
4.4 Zustellungen.....	S.14
4.5 Berichtigungen.....	S.15

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, aufgestellte Plan für den Ausbau der PWC-Anlage „Sillium West“ im Zuge der A 7 wird mit den unter Punkt 1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgenden Unterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 10.09.2009	1	1:5.000
6	Straßenquerschnitte vom 10.09.2009	1-3	1:50
7	Lageplan vom 10.09.2009	1	1:500
8	Höhenpläne vom 10.09.2009	1-3	1:500/50
10	Bauwerksverzeichnis vom 10.09.2009 mit Vorblatt	Seiten 1-4	
12.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Vorblatt vom 10.09.2009	1	1:500
12.3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei mit Vorblatt	Seiten 1-10	
13.1	Wassertechnischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 27.02.2009 geändert durch Deckblatt vom 10.09.2009	Seiten 1-5	
13.2	Wassertechnische Berechnungsunterlagen mit Anlagen und Plänen vom 23.04.2010	Seiten 1-14	1:500
14.1	Grunderwerbsplan vom 10.09.2009	1	1:500
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.02.2009 mit Vorblatt	1 Seite	

Von den Planunterlagen werden die 5., 6., 7. und 8. Ausfertigung (jeweils ein Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	4 Seiten	
1	Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 10.09.2009	Seiten 1-18	
1a	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 10.09.2009	Seiten 1-11	
2	Übersichtskarte	1	1:25.000
6.1	Ermittlung der Bauklasse nach RSto	1	
9	Bodenuntersuchungen vom 26.10.2009 mit Vorblatt und Anlagen	Seiten 1-9 11 Seiten	1:25.000
12.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 10.01.2009 mit Vorblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang Fotodokumentation	Seiten 1-37 1-4	
12.1	Benehmensherstellung nach § 14 NNatG des Landkreises Hildesheim vom 23.06.2009	1 Seite	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 10.09.2009	1-2	1:5.000
16	Lageplan der Ver- und Entsorgungsleitungen	1 Seite	1:500

Diese Unterlagen sind mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für das Einleiten des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen in den Untergrund wird der Vorhabensträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1.4 Nebenbestimmungen

1.4.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange

1.4.1.1 Eingriffe in den Waldbestand

Durch das geplante Versetzen des Zaunes am Ende der Ausfuhrgasse 13/Ecke Flurstück 8/2 der Flur 12 darf kein Eingriff in den Waldbestand erfolgen.

1.4.1.2. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase ist eine vorherige Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern durchzuführen.

1.4.2 Belange von Natur- und Landschaftsschutz

1.4.2.1 Herstellungskontrolle

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.4.3 Belange der Leitungsträger

1.4.3.1 Beteiligungspflichten

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern (E.ON Avacon AG, Wasserverband Peine) in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

1.4.4 sonstige Belange

1.4.4.1 Bauliche Maßnahmen für Polizeikontrollen

Der Vorhabensträger setzt sich rechtzeitig mit dem Einsatz- und Streifendienst BAB der Polizeiinspektion Hildesheim in Verbindung, um geeignete bauliche Maßnahmen zum Einsatz einer Radlastwaage zum Zwecke polizeilicher Kontrollen herzustellen.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Umgang mit Stellungnahmen

Einwendungen Privater sind im Verfahren nicht vorgebracht worden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden soweit wie möglich berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Umbau und die Erweiterung der PWC- Anlage „Sillium West“ an der A 7 soll durch eine verbesserte Ausnutzung der vorhandenen Flächen und einer geringfügigen Flächenerweiterung zu einem deutlich höheren Parkraumangebot besonders für Lkw, Busse und Schwerlastfahrzeuge führen.

Derzeit bestehen 14 LKW-Parkplätze sowie 32 PKW-Stellplätze. Ein Busparkplatz ist nicht vorhanden.

Nach Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen werden 41 LKW-Stellplätze, 1 Busparkplatz, 11 PKW-Stellplätze sowie 2 Behinderten-Stellplätze vorhanden sein.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der Vorhabensträgerin vom 21.12.2009 wurde das Planfeststellungsverfahren am 11.01.2010 durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung) eingeleitet.

Die Planunterlagen haben in der Gemeinde Holle in der Zeit vom 25.01.2010 bis 24.02.2010 zu jedermanns Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vollständig ausgelegt. Zeitgleich mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Die Naturschutzvereinigungen wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Holle über die Auslegung des Plans benachrichtigt, ihnen wurde hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Gemeinde Holle bestätigte am 12.03.2010 die ordnungsgemäße Bekanntmachung und die Auslegung. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.03.2010 mit der gesetzlich vorgesehenen Ausschlusswirkung.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formellrechtliche Bewertung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen sowie davon umfasster PWC-Anlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG) nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die bestehende Anlage darf als Teil der Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. §17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.3 Verzicht auf den Erörterungstermin

Auf den Erörterungstermin konnte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG und § 67 Abs. 2 VwVfG verzichten, da Einwendungen nicht erhoben wurden und die Träger öffentlicher Belange hiermit einverstanden waren.

2.2.1.4 Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.4 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur, Landschaft und Wasser, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie zur rechtskonformen Umsetzung der geplanten Maßnahme.

2.2.2 Materiellrechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Erweiterung der PWC-Anlage „Sillium West“ zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Bau der PWC-Anlage „Sillium West“ ist objektiv gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten.

Seit dem Bau der PWC-Anlage Sillium im Jahr 1988 ist nicht nur die Verkehrsmenge insgesamt erheblich gestiegen, sondern insbesondere der Anteil des Güterverkehrs an der Gesamtverkehrsmenge, der im Streckenabschnitt der PWC-Anlage Sillium West in 2005 mit 20,3 % ermittelt wurde. Hierbei überwiegt heute der Güterfernverkehr mit Transportweiten, deren Bewältigung die zulässigen Lenkzeiten in steigendem Maße überschreiten und aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einhaltung von Ruhezeiten durch die Fahrzeugführer erzwingen. Dem gestiegenen und immer noch steigenden Bedarf an Rastplätzen steht ein seit langem ungenügendes Angebot an Stellplätzen gegenüber, so dass die vorhandenen Rastanlagen ständig überlastet sind. Dies führt häufig zu groben Verkehrsbehinderungen mit Parken in den Fahrgassen und Rückstau auf die Autobahn sowie teilweise groben Sachbeschädigungen an Verkehrs- und Grünanlagen sowie den Ausstattungen der Rastplätze.

Allein in Niedersachsen fehlen derzeit rd. 2.600 Lkw-Stellplätze. Der Fehlbestand wird sich bis zum Jahr 2015 voraussichtlich auf rd. 3.200 Stellplätze erhöhen und bis zum Jahr 2025 auf rd. 4.200 Stellplätze anwachsen.

Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlichen Parkraums für den Schwerlastverkehr. Auf nachdrückliche Forderung des Bundes soll die negative Bilanz an Lkw-Stellflächen in Niedersachsen durch den zusätzlichen Bau von 3.200 neuen Lkw-Stellplätzen bis 2015 ausgeglichen werden. Hierfür müssen allein an der A 7 insgesamt 28 Rastanlagen umgebaut werden.

2.2.2.2 Natur und Landschaft

2.2.2.2.1 Eingriffsregelungen

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. BNatSchG, § 5 NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. zu ersetzen oder ggf. durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die nach § 15 BNatSchG zu beachtenden Grundsätze sind eingehalten, die Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung angemessen berücksichtigt.

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte Vermeidungsgebot hat die Planfeststellungsbehörde beachtet. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort konnten durch die Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption nicht vermieden oder verringert werden.

Der Eingriffsminimierung wurde durch die folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

Sicherungsmaßnahmen:

- Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung,
- Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes,
- Begrenzung der Baufeldfreimachung auf die Herbst- und Wintermonate,
- Wiederherstellung der Zäunung bzw. Anschluss an die geplante Wildschutzzäunung

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind daher unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht vermeidbar.

Die geplante Baumaßnahme stellt Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führen. Hierbei handelt es sich um folgende erhebliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Biotopen,
- Verlust faunistischer Lebensräume,
- Versiegelung von Boden,
- Verlust klimawirksamer Strukturen.

Nach §§ 13, 15 BNatSchG hat der Verursacher die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe können durch die geplanten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die Kompensation erfolgt durch folgende Maßnahmen:

Gestaltungsmaßnahmen:

- Begrünung von Restfläche durch Landschaftsrasen

Ausgleichsmaßnahmen:

- Entwicklung eines Gras- und Staudensaumes,
- Neuanlage und Wiederherstellung von Gehölzen,
- Landschaftliche Einbindung der Rastanlage,
- Pflanzung von Einzelbäumen bzw. einer Baumreihe.

Der LBP stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 13 und 15 BNatSchG vollständig kompensiert werden.

Die Benehmensherstellung nach § 17 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.

2.2.2.2 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 BNatSchG

Bei der Zulassung unvermeidbarer Eingriffe hat nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft mit anderen Belangen zu erfolgen. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell

kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können und einen Ausgleich entsprechend den §§ 13 und 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen hinreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt.

Die nicht vermeidbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, als dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eingriffe begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Anforderungen an Natur und Landschaft.

Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe zugelassen werden können.

2.2.2.3 Europäische Schutzgebiete

Die geplante Baumaßnahme liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem Vogelschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet hat mehrere km Abstand zu der Baumaßnahme, so dass Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Zur Klärung der Frage, ob das FFH-Gebiet durch das Bauvorhaben betroffen sein könnte, war daher keine FFH-Vorprüfung erforderlich.

2.2.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 bis 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (vgl. Unterlage 1a der Planunterlagen) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Der Umbau der PWC-Anlage erfolgt ausschließlich auf der vorhandenen und bereits stark belasteten Anlage weit abseits der Wohnbebauung. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i. S. d. § 12 UVPG beurteilt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben.

2.2.2.5 Lärmschutz

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16.

BlmSchV. Die vorgesehene Erweiterung der PWC-Anlage „Sillium West“ ist zwar als ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BlmSchV einzustufen, die nächstgelegene Wohnbebauung liegt allerdings über 1 km entfernt, so dass aufgrund dieser Entfernung eine Beeinträchtigung durch Lärm von der PWC-Anlage hinreichend ausgeschlossen ist. Eine Lärmberechnung für die nächstgelegenen Wohnhäuser war daher nicht erforderlich.

2.2.2.6 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist nicht erforderlich. Es wird lediglich eine im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten stehende Fläche erworben.

2.2.3 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem Um- und Ausbau der PWC-Anlage „Sillium West“ zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben einzeln und in der Summe nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von einer derartigen Intensität, als dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller relevanten Aspekte zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben zulässig ist.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitungen des Niederschlagswassers in den Vorfluter, das auf den neuen Fahrgassen und Stellplätzen anfällt wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser der zusätzlichen Fahrgassen und Stellplätze in eine neu herzustellende unterirdische Absetz- und Rückhalteanlage einzuleiten. Zur Fassung des auf dem Planum auftretenden Sickerwassers werden Sickerrohrleitungen hergestellt und an die nächstgelegene Vorflut angeschlossen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Gemeinde Holle vom 12.03.2010

Die Gemeinde Holle hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anregungen werden auch nicht vorgebracht.

2.4.2 Deutsche Telekom AG vom 22.03.2010

Die Deutsche Telekom AG brachte keine Bedenken gegen das Vorhaben vor. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

2.4.3 Wasserverband Peine vom 08.03.2010

Der Wasserverband Peine zeigte keine Bedenken gegen das Vorhaben, wies aber darauf hin, dass sich im Bereich der PWC-Anlage Abwasseranlagen des Wasserverbandes Peine befinden. Während der Bauphase sind die Leitungen zu schützen.

Es wird auf die in Nebenbestimmung 1.4.3.1 verankerte Beteiligungspflicht der Versorgungsträger durch den Vorhabensträger verwiesen.

2.4.4 Polizeiinspektion Hildesheim vom 08.03.2010

Die PI Hildesheim hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.5 Polizeiinspektion Hildesheim, Einsatz- und Streifendienst Bundesautobahn (ESD BAB)

Der ESD BAB wandte sich ebenfalls nicht gegen das Vorhaben. Er regt für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen der Polizei an, dass die Verkehrsflächen für den Einsatz von mobilen Radlastwaagen baulich ausgebildet werden.

Der Vorhabensträger folgt der Anregung. Auf die entsprechende Nebenbestimmung 1.4.5.1 wird verwiesen.

2.4.6 Niedersächsisches Forstamt Liebenburg

Das Niedersächsische Forstamt Liebenburg hat als Vertreter der Niedersächsischen Landesforsten keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern mit dem geplanten Versetzen des Zaunes kein Eingriff in den Waldbestand verbunden ist.

Darüber hinaus wird angeregt, bei der Wahl der in den Pflanzlisten genannten Arten nur standortheimische Herkünfte gem. Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 zu verwenden.

Nach Aussage des Vorhabensträgers und vorliegender Planung wird nicht in den Bestand des Waldes eingegriffen. Auf die Nebenbestimmung 1.4.1.1 wird verwiesen.

Der Anregung bezüglich der standortheimischen Pflanzen wird gefolgt, sofern solche Pflanzen auf dem Markt verfügbar sind. Auf § 40 Abs. 4 BNatSchG wird verwiesen.

2.4.7 Landkreis Hildesheim vom 03.03.2010

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das naturschutzfachliche Benehmen wurde hergestellt.

2.4.8 Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen vom 02.03.2010

Die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.9 E.ON Avacon AG vom 15.02.2010

Die E.ON Avacon AG hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, weist aber auf vorhandene Versorgungskabel hin.

Es wird auf die in Nebenbestimmung 1.4.3.1 verankerte Beteiligungspflicht der Versorgungsträger durch den Vorhabensträger verwiesen.

2.4.10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.02.2010

Das LBEG brachte aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben vor, weist aber darauf hin, dass, sofern weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden sollten, diese nicht in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung oder in Rohstoffsicherungsgebieten durchgeführt werden dürfen.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergibt sich, dass keine Kompensation in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung oder in Rohstoffsicherungsgebieten vorgesehen ist.

2.4.11 NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim vom 11.01.2010

Das NLWKN ist von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) vom 28.01.2010

Die LWK weist darauf hin, dass es durch die maßnahmenbedingte Neuversiegelung zur Erhöhung des anfallenden Oberflächenwassers kommt. Die Funktionalität der bestehenden Gräben als Vorfluter muss gewährleistet bleiben. Eine Belastung der Vorfluter mit Wasser gefährdenden Leichtflüssigkeiten muss ausgeschlossen werden.

Sollten bei der Baumaßnahme temporär landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, ist dies vorab mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen und ggf. eine Entschädigung zu leisten.

Die Planunterlagen sehen den Einbau einer unterirdischen Absetz- und Rückhalteanlage vor. Nach den vorliegenden Planunterlagen kommt es nicht zur Inanspruchnahme von privaten Flächen. Sollte sich während der Bauphase herausstellen, dass doch eine vorübergehende Inanspruchnahme privater Flächen erforderlich wird, wäre dies vorab mit den Eigentümern abzustimmen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung 1.4.1.2 wird verwiesen.

2.4.13 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vom 26.01.2010

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.14 Harzwasserwerke GmbH 22.01.2010

Die Harzwasserwerke GmbH betreibt im Planbereich keine Leitungen und ist somit von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.15 E.ON Netz GmbH vom 21.01.2010

Belange der E.ON Netz GmbH werden durch die Planung nicht berührt.

2.4.16 Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) vom 15.01.2010

Die ZAH bittet bei der Planung um Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Auf den Hinweis 4.1 wird verwiesen.

2.4.17 Bundespolizeidirektion Hannover vom 17.01.2010

Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch die Maßnahme nicht berührt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

4. Hinweise

4.1 Abfallentsorgung

Um künftige Entsorgungs- und Versorgungsmaßnahmen problemlos zu gewährleisten, sind die Vorgaben des § 16 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den Übergangsbestimmungen des § 32 UVV zu berücksichtigen.

4.2 Auslegungen

Dieser Beschluss sowie die unter 1.2 genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen bei der Gemeinde Holle zur Einsichtnahme ausgelegt.

Daneben können die genannten Unterlagen bei der NLSStBV GB Gandersheim und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

4.3 Außerkrafttreten

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 17 c Nr. 1 FStrG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Zustellungen

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.5 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald